

HAUS + GRUND MÜNCHEN INFORMIERT

Neueste Rechtsprechungen

von

Agnes Fischl-Obermayer



www.convocat.de

www.acconsis.de

Nachfolgend wollen wir Ihnen wieder einmal einen Überblick über Entscheidungen der Gerichte geben.

Der erste Fall führt uns in die mittlerweile sehr häufige Familienform, der sogenannten Patchworkfamilie.

Fall: Die Eheleute Anton und Barbara sind jeweils in zweiter Ehe verheiratet. In diesem Haushalt wuchsen auch die beiden Kinder der ersten Ehe der Barbara auf. Anton hatte ebenfalls aus der ersten Ehe ein Kind, zu dem er jedoch keinen Kontakt hatte. Die beiden Eheleute errichteten ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie nach dem Tod des Überlebenden die „Kinder zu gleichen Teilen als Erben einsetzten“.

Das **OLG Düsseldorf** hatte darüber zu entscheiden, ob im Zeitpunkt der Testamentserstellung von der Begrifflichkeit „Kinder“ auch das Kind erfasst worden sei, zu dem Anton gar keinen Kontakt hatte (Entscheidung vom **25.11.2020, 3 Wx 198/20**). Das Oberlandesgericht hat hierzu befunden, dass die Formulierung „die Kinder“ nicht eindeutig und damit auszulegen sei. Die familiären Verhältnisse der Patchworkfamilie seien damals sehr zu den Kindern der Barbara gewesen, wogegen zum Zeitpunkt der Testamentserstellung zum Kind des Anton gar kein Kontakt bestand. Dieser wurde erst nach der Testamentserstellung aufgebaut.

Dieser Fall zeigt zweierlei:

1. Es ist der Wille zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments entscheidend und nicht zukünftige Veränderungen. Diese bedürften einer Ergänzung des Testaments.

2. Der Begriff des Kindes wie auch alle anderen Begriffe, die im normalen Sprachgebrauch eines Laien verwendet werden, sind für das Nachlassgericht nicht immer verständlich. Aus diesem Grund wäre anzuraten, „die Kinder“ eventuell mit Namen zu benennen und eventuell auch darauf hinzuweisen, dass „mit Kinder“ auch die künftigen gemeinsamen Kinder gemeint sein könnten.
3. Das gesetzliche Erbrecht und damit auch das Pflichtteilsrecht eines Kindes werden nicht dadurch gelöst, indem sie einfach nicht genannt werden.

Eine weitere Entscheidung beschäftigt sich mit der Frage der Wirkungen eines Ehegattentestaments.

Fall: Die Eheleute bestimmen in ihrem handschriftlichen gemeinschaftlichen Testament: *„Wir, die Ehegatten ... setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben unseres gesamten Nachlasses ein. ... Alleinerbin aller festen und beweglichen Teile unseres gesamten Vermögens nach dem Tod des Letztversterbenden wird die Tochter T.“*

Der Ehemann verstirbt, die Ehefrau wird Alleinerbin. Nachdem sie nicht mehr geschäftsfähig ist, wird sie unter – fremde – Betreuung gestellt. Die Betreuerin möchte zur Finanzierung der sehr aufwändigen Pflege eine Immobilie veräußern, die sich im Nachlass des Ehemannes befunden hat. Hiergegen wendet sich die Tochter mit der Begründung, die Ehefrau und Mutter sei nur Vorerbin geworden, aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments sei sie Nacherbin.

Hierzu muss man folgende Besonderheiten wissen:

Das Erbrecht unterscheidet beim Ehegattentestament zwischen einer Einheits- oder einer Trennungslösung.

Die Einheitslösung macht den überlebenden Ehegatten als den Alleinerben zum sogenannten Vollerben. Damit geht der Nachlass des Erstversterbenden in die uneingeschränkte Verfügungsmacht des Überlebenden über. Dieser darf über den Nachlass in seinem Sinn verfügen und ihn daher auch veräußern. Die Einheitslösung steht im Gegensatz zur sogenannten Trennungslösung. In diesem Fall geht der Nachlass des Erstversterbenden ebenfalls an den überlebenden Ehegatten, allerdings mit dem Unterschied, dass der überlebende Ehegatte nur Vorerbe wird und daher in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt ist.

In dem zu entscheidenden Fall wandte die Tochter ihre „Nacherbenstellung“ und damit die Vorerbeneigenschaft der Mutter ein. Als solche hätte die Mutter bzw. deren Betreuerin über das „Vatervermögen“ nicht verfügen dürfen.

Dabei stellte das **OLG Brandenburg** in seinem Beschluss vom 21.12.2020 (**3 W 134/20**) fest, dass es nicht darauf ankomme, ob die Begriffe der „Vor- und Nacherbschaft“ im Testament verwendet worden sei. In diesem Fall kam das OLG Brandenburg zu dem Ergebnis, dass die Ehefrau Vollerbin geworden sei und damit keine Einschränkungen habe hinnehmen müssen.

In der testamentarischen Beratung wird oft lamentiert, dass scheinbar nicht notwendige Formulierungen aufgenommen werden, die den Testamentsentwurf, den der Mandant dann bei einem privatschriftlichen Testament handschriftlich niederlegen muss, viel zu lang machen würde. Wir sind uns bewusst, warum wir viele Regelungen noch einmal ergänzen.

Mit der Frage der nachträglichen Auslegung hatte sich auch das **OLG Düsseldorf** in einem Beschluss von 11.12.2020 (**Wx 215/19**) zu beschäftigen.

Zwei bereits über 80-jährige Ehegatten hatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet und dabei als Schlusserben auf die „*gemeinsamen Abkömmlinge*“ verwiesen. Leider hatten die Eheleute weder gemeinsame Abkömmlinge noch einseitige Abkömmlinge, also aus früheren Beziehungen. In jedem Fall nahm die Verwandtschaft dies zum Anlass, jeweils ihre Erbentstellung einzufordern. Das OLG Düsseldorf unterstellte, dass wohl eine Vorlage, die die beiden – um Geld zu sparen – zu dieser unglücklichen Formulierung führte, und entschied, dass nach dem Erstverstorbenen die gesetzliche Erbfolge eingetreten sei. Das führte dazu, dass die in diesem Fall überlebende Ehefrau nicht Alleinerbin geworden ist, sondern Teil einer Erbengemeinschaft geworden ist. Eine missliche Entscheidung, wenn die Ehefrau auf den Nachlass ihres Ehemannes angewiesen war.

Im Testament werden oftmals Grundstücksvermächtnisse aufgenommen, ohne gleichzeitig die Frage zu klären, wer die durch Grundschuld auf den jeweiligen Grundstücken abgesicherten Verbindlichkeiten zu übernehmen hat. Die Regelung des § 2166 Abs. 1 BGB führt hierzu aus: *Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnisnehmer **im Zweifel** (Hervorhebung durch die Autorin) dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet als die Schuld durch den Wert des Grundstücks gedeckt wird.* Das **OLG Bremen** hatte sich in seiner Entscheidung vom 19.11.2020 (**5 U 22/20**) damit zu beschäftigen und kam in diesem Fall zu dem Ergebnis, dass der Erbe die Verbindlichkeit zu übernehmen hatte. Bei dieser Entscheidung wurde auch klargestellt, dass die Regelung des § 2166 BGB nur eine Auslegungsregelung sei und daher nicht in jedem Fall greifen würde. Besser wäre es gewesen, wenn der Erblasser in seinem Testament die genaue Zuordnung der Verbindlichkeiten vorgenommen hätte.

An dieser Stelle sei wieder einmal auf die grundsätzliche Unterscheidung einer Erbenstellung und eines Vermächtnisses hingewiesen.

Fall: Das Testament hat folgenden Inhalt: „*Meine Tochter bekommt die Eigentumswohnung in der T-Straße, mein Sohn bekommt die Eigentumswohnung in der S-Straße.*“ Datum, Unterschrift

Wer ist Erbe geworden?

Der Erblasser hat sofort mit der Verteilung der wahrscheinlich wichtigsten Nachlassgegenstände begonnen ohne daran zu denken, dass sich im Nachlass auch noch weiteres Vermögen befindet – beispielsweise weitere Immobilien oder Geld. Soweit ein solcher Hinweis auf die Erbenstellung im Allgemeinen und auf die Erbquote im Besonderen fehlt, kann dies nur durch Auslegung und im Zweifel durch einen Rechtsstreit entschieden werden. Ob die Entscheidung dann tatsächlich dem Willen des Erblassers entspricht, sei dahingestellt.

Einen in der Praxis oft vorkommenden Sachverhalt hatte das **OLG Koblenz** in seiner Entscheidung am 21.12.2020 zu beurteilen (**12 U 140/20**):

Fall: Die Erblasserin setzte ihre Kinder zu Miterben zu gleichen Teilen ein. Zu Gunsten ihres Lebensgefährten Toni sollte dieser vermächtnisweise einen Pkw erhalten. Kurz vor dem Tod der Erblasserin veräußerte sie diesen Pkw, da Toni offenbar nicht mehr in der Lage war, unfallfrei Auto zu fahren. Nach dem Tod der Erblasserin entnahm sich Toni, der auch zum Testamentsvollstrecker berufen war, den Veräußerungserlös.

Hiergegen haben sich die Kinder gewehrt. Toni berief sich auf die gesetzliche Regelung des § 2169 BGB. Dort heißt es in Abs. 1 „*Das Vermächtnis eines bestimmten Gegenstands ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, ...*“. In Absatz 3 heißt es weiter: „*Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstands oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.*“ Auf diese Regelung hat sich Toni berufen. Allerdings nicht mit Erfolg.

Um auch solche Probleme zu vermeiden sind „Ausführungen und Hinweise“ im Testament durchaus ratsam.

Diese Fälle sollen zeigen, dass es durchaus ratsam sein kann, einen Berater aufzusuchen, der zusammen mit Ihnen Ihren Willen ermittelt und hierauf die testamentarischen Regelungen

Schließlich verweisen wir auf eine Entscheidung des **BGH** vom 20.10.2020 (**X ZR 7/20**), mit dem er feststellte, dass der Verzicht auf ein Wohnungsrecht eine Schenkung darstellt.

Allen Beratern, die sich mit diesem Thema beschäftigen, werden sich fragen, warum es denn überhaupt einer solchen Entscheidung bedurfte. Wie so oft, liegt es an der Unwissenheit der Laien oder aber auch der Berater.

Diese Entscheidung hat nicht das Finanzamt initiiert, sondern – wie die Entscheidung durch den BGH, dem höchsten deutschen Zivilgericht zeigt – eine ganz andere Behörde, nämlich der Sozialhilfeträger. Der Mutter wurde von der Tochter ein Wohnrecht in einem Haus eingeräumt, das die Tochter zu Alleineigentum hatte. Für die Mutter wurde im Jahre 2009 Betreuung angeordnet, im April 2010 wurde sie in ein Pflegeheim eingewiesen. Die Mutter bezog Sozialhilfeleistungen. Nachdem die Sozialhilfeleistungen im Jahre 2015 auf € 60.000 aufgelaufen waren, hat der Sozialhilfeträger durch Bescheid die Ansprüche der Mutter auf Schenkungsrückforderung wegen Verarmung auf sich übergeleitet. Der BGH gab der Klage auf Rückforderung und damit auf Herausgabe des kapitalisierten Wohnwerts recht.

Diese Rückforderung hätte durch eine kluge Regelung in der damaligen Wohnrechtsvereinbarung vermieden werden können.

Soweit mit diesem Verzicht eventuell unter Einbezug von Vorschenkungen auch der Freibetrag von € 400.000 überschritten wird, ist dieser Verzicht auch schenkungsteuerlich zu bewerten.

Die ersten Online-Veranstaltungen am 18. Mai 2021 mit dem Thema „Familiengesellschaft“ und am 22. Juni 2021 mit dem Thema „Die Immobilienübergabe“ waren ein voller Erfolg. Wir bedanken uns an dieser Stelle für die rege Teilnahme und die Tatsache, dass Sie sich mit dem neuen Medium so gut auseinandergesetzt haben.

Am Dienstag, 27. Juli 2021 wird die Durchführung der Online-Veranstaltungen fortgesetzt. Das Thema wird die Vorsorgevollmacht sein. Wir werden auf die möglichen Regelungen verweisen, wie auch die Unterscheidung zur Betreuungsvollmacht erklären. Schließlich werden wir auch noch zum Thema der Patientenverfügung Stellung nehmen. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über <https://www.convocat.de/events/>. Sie erhalten hierüber die Verlinkung zur Anmeldeseite.

Wir freuen uns wieder auf Sie.

Für alle anderen Beratungen nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Per E-Mail a.fischl@acconsis.de oder vereinbaren Sie mit uns einen Termin, +49 89 54 714 3.

In diesem Sinne: bleiben Sie gesund!

Agnes Fischl-Obermayer
Rechtsanwältin/Steuerberaterin
Fachanwältin für Erbrecht

www.convocat.de
www.acconsis.de